



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 17.08.2022

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 5
76247 Karlsruhe

abteilung5@rpk.bwl.de
bernd.haller@rpk.bwl.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

07043 / 7873

lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Auswirkung wasserrechtlicher Vorschriften auf bestehende Wasserschutzgebiete und Verordnungen in Pforzheim und im Enzkreis

- **Frage zur Neubewertung einer Befreiung von den Verbotsbestimmungen in einer Wasserschutzschutzzone vor dem Hintergrund der fortschreitenden Klimakrise**
- **Anpassungsbedarf für bestehende Wasserschutzgebietsverordnungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich bzw. generell**

Sehr geehrte Frau Diebold,
sehr geehrter Herr Haller,

als LNV-Arbeitskreis Pforzheim/ Enzkreis haben wir uns in den letzten Jahren vermehrt mit Fragestellungen befasst, die über das Naturschutzrecht hinausgehen. Deshalb möchten wir uns heute mit Fragen zum Wasserrecht an Sie wenden, die allgemeiner Natur sind, aber anhand eines Falls in Ihrem Zuständigkeitsbereich konkretisiert werden.

Themenbereich 1

Nach unserer Kenntnis ist das Gesetzgebungsverfahren hierarchisch aufgebaut, wobei die Bundesgesetze (z.B. WHG¹) mit ihren Bestimmungen „höherrangig“ sind als die Landesge-

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 31, S. 1699) in Kraft getreten am **14. Dezember 2021**

setze (z.B. WG²) und die Vorgaben der EU umsetzen. Früher haben Bundesgesetzte oft nur einen Rahmen gesetzt, den die Länder mit weiteren Bestimmungen ausfüllen konnten.

Bei der Wassergesetzgebung ist man nach unserer Kenntnis inzwischen teilweise von dieser Rahmengesetzgebung abgekommen, manche Vorschriften gelten nun unmittelbar, so z.B. die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)³, die als bundesweit einheitliche Rechtsvorschrift verbindliche EU-rechtliche Bestimmungen umsetzt. Wir gehen daher davon aus, dass die Vorgaben der AwSV nun den Bestimmungen der Länder übergeordnet sind, also „vorgehen“.

Es ist auch zu beobachten, dass es während einer Übergangszeit oft nicht ganz stringente Regelungen gibt. Mit der Zeit erfolgt dann immer eine Anpassung bei den „nachgeordneten Regelungen“. Neben der Korrektur bei den Verweisen auf z.B. neu durchnummerierte Paragraphen und Rechtsgrundlagen erfolgen dann auch inhaltliche Anpassungen, der „Bearbeitungsstand“ des jeweiligen Gesetzes bzw. Verordnung ist jeweils genannt.

Uns interessiert nun der Umgang mit alten Verordnungen, die ihre Grundlage im Wassergesetz Baden-Württemberg haben, wie z.B. bestehende Wasserschutzgebietsverordnungen. Hier stellt sich für uns insbesondere die Frage bei den sehr alten Ausweisungen, die noch nicht die neue Rechtsgrundlage *abbilden*. Als Beispiel ist hier die „Verordnung zum Schutz der Pforzheimer und Nieferner Trinkwasserbrunnen“⁴ aus dem Jahr 1984 zu nennen. Diese Schutzgebietsverordnung enthält Regelungen für die engere Schutzzone, die gemäß der übergeordneten AwSV aus dem Jahr 2020 nicht zulässig sind:

WSG-VO⁴ § 3 (1) Nr. 2 zu Schutz der engeren Schutzzone: *„In der Engeren Schutzzone – Zone II B – sind verboten: ... Errichten von Anlagen zum oberirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe, sofern das Fassungsvermögen eines Behälters 10.000 Liter übersteigt.“* Dies bedeutet also, dass kleinere Anlagen prinzipiell errichtet werden dürfen.

AwSV § 49 (1) zu Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten: *„Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden“*. Also eine abschließende Regelung – ohne Ausnahme.

² Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233) in Kraft getreten am **31. Dezember 2020**

³ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328) in Kraft getreten am **27. Juni 2020**

⁴ Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen: Pumpwerk „Friedrichsberg“ und Pumpwerk „Am Lindenbusch“ der Stadtwerke Pforzheim, Brunnen I und II des Zweckverbands Eutingen, 4n, 5n und 7n sowie Brunnen IV der Gemeinde Niefern-Öschelbronn Vom 20. November 1984 in Kraft getreten am **26. Januar 1985**

Der Anlagenbegriff findet sich in der AwSV unter § 2 Begriffsbestimmungen, (9): „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagen) sind:

1. selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie
2. Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.

Und nun zu unserer ersten, grundsätzlichen Frage: hat eine (zeitlich) ältere Wasserschutzgebietsverordnung eine Art „Bestandsschutz“ hinsichtlich ihrer dort getroffenen Regelungen oder gilt die übergeordnete Vorschrift, also eine die EU- und Bundes-Recht umsetzt, hier unmittelbar (verschärft also ggf. bestehende, aber nicht so weit reichende alte Regelungen „automatisch“)?

Und falls Sie zu der Einschätzung kommen, dass die Wasserschutzgebietsverordnung über dem Bundes- und EU-Recht steht (also einen wie auch immer gearteten „Bestandsschutz“ hat), haben wir zu unserer ersten Frage noch die folgenden weiteren Ergänzungsfragen:

- Wie erfolgt dann die Anpassung von alten Wasserschutzgebietsverordnungen an neue Vorschriften generell?
- Gibt es dafür Übergangsvorschriften, bis wann dies erfolgen muss?
- Ist prinzipiell ein Vertragsverletzungsverfahren von Seiten der EU möglich, wenn die EU-Vorschriften nicht entsprechend umgesetzt werden (vergleichbar mit dem Naturschutzrecht und den FFH-Mähwiesen)?
- Wird die jeweils zuständige Wasserbehörde zwecks Anpassung dann automatisch tätig oder nur auf Antrag?
- Kann ein Naturschutzverband verlangen, dass eine Wasserschutzverordnung an neue (übergeordnete) Vorschriften angepasst wird?

Hintergrund für unserer Fragestellung ist die Gewerbegebietsplanung „Reisersweg“ der Gemeinde Niefern-Öschelbronn im Enzkreis.

Dieses Fallbeispiel war bereits Thema bei der letzten jährlichen Besprechung des Landesnaturschutzverbandes mit den für Naturschutz zuständigen Vertretern im Regierungsbezirk Karlsruhe am Donnerstag, den 14.10.2021 (online über Cisco Webex von 16.00 – bis ca. 19.00 Uhr). Wir gehen daher davon aus, dass Ihnen die ausführlichen Darstellungen (Anschreiben an Sie mit 9 Anlagen ergänzt mit 6 Zeitungsartikeln) in Ihrem Haus bereits vorliegen, ansonsten senden wir Ihnen die Unterlagen gerne nochmals zu.

Außerdem erwarten wir noch eine Rückmeldung vom Petitionsausschuss des Landtags Baden-Württemberg zu den Themen:

1. Behördlicher Umgang mit nicht umgesetzten Flächenausweisungen bei Fortschreibung von Flächennutzungsplanungen
2. Prüfung des rechtmäßigen Zustandekommens der Gewerbegebietsplanung Reisersweg

in der Flächennutzungsplanung aus dem Jahr 1983 und Frage nach einer ausreichenden Berücksichtigung von Stellungnahmen der Fachbehörden im Bauleitplanverfahren Die Petition haben wir am 06.02.2022 eingereicht (Bearbeitungsnummer 17/00893, siehe unter: <https://inv-bw.de/wp-content/uploads/2022/02/Ansreiben-Petitionsasschus.pdf>).

Auch sind wir über die „Initiative für Trinkwasser- und Naturschutz gegen ein Gewerbegebiet Reisersweg I“ an einer weiteren Petition an den Landtag Baden-Württemberg beteiligt. Diese wendet sich „gegen den Bebauungsplan Gewerbegebiet Reisersweg I in Niefern-Öschelbronn (Enzkreis), der in der Zone II eines Trinkwasserschutzgebiets liegt und für die Streichung sämtlicher in der Zone II geplanter Gewerbegebietsflächen der Gemeinde Niefern-Öschelbronn aus dem Flächennutzungsplan sowie zur Revision des Wasserrechts“.

Eine Petition hierzu wurde am 11.03.2022 eingereicht (Bearbeitungsnummer 17/00991, siehe unter: https://bund-nordschwarzwald.de/fileadmin/Dokumente/PDFundTexte/Reisersweg/2022-03-11_Petition_gegen_den_Bebauungsplan_Gewerbegebiet_Reisersweg_I_NiefernOE.pdf)

Des Weiteren haben wir am 31.03.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim „Vorentwurf Flächennutzungsplan 2035“ abgegeben und die Herausnahme der Gewerbegebietsplanungen aus der Wasserschutzzone II gefordert (siehe Seite 16 und 17 der Stellungnahme unter: <https://inv-bw.de/wp-content/uploads/2022/04/FNP-2035-Pforzheim-Stellungnahme-LNV-AK.pdf>)

Themenbereich 2

Anhand des dargestellten Beispiels geplantes Gewerbegebiet „Reisersweg“ möchten wir Sie um Auskunft/ Rückmeldung zu einem zweiten Fragenkomplex bitten:

Gab es in Ihrem Haus (oder bei den anderen Regierungspräsidien) in der Vergangenheit bereits andere Wasserschutzgebietsverordnungen mit vergleichbaren Regelungen, auf Grund dessen Sie eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen in einer Schutzzone II im vergleichbaren Umfang für eine Gewerbegebietsausweisung erlassen haben?

Und wenn ja:

- In welchem Jahr war dies und welche überwiegenden Gründe zum Wohl der Allgemeinheit erforderte dies?
- Würden die dort entscheidungsrelevanten, überwiegenden Gründe zum Wohl der Allgemeinheit in Anbetracht der aktuellen und zunehmenden Probleme im Zuge der Klimakrise (Hitzesommer und die prognostizierte, immer weiter zunehmende Trockenheit und Trinkwasserknappheit) immer noch geltend gemacht werden können?
- Wurde eine eventuelle Befreiung mit Auflagen verbunden und sind Ihnen hier positive oder negative Auswirkungen bekannt?
- Erfolgte eine Evaluation?

Themenbereich 3

Gemäß WHG § 3 Begriffsbestimmungen ist unter Nr. 7 Gewässereigenschaften „die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen“ aufgeführt. Dazu hätten wir folgende Fragen:

- Was gehört in wasserrechtlicher Hinsicht zur „Eigenschaft“ von Grundwasser in einem Wasserschutzgebiet, beispielsweise die Höffigkeit der bestehenden Brunnen?
- Und wenn ja, müssen daraus nicht (oder werden vielleicht schon?) im Zuge der Klimakrise in allen bestehenden Wasserschutzgebieten ganz konkrete, weitere Konsequenzen gezogen werden? Damit sichergestellt ist, dass z.B. die Wasserbilanz auch nach einer (zugelassenen) Flächeninanspruchnahme ausgeglichen ist, also die gleiche Menge an Regenwasser wie zuvor weiterhin zur Grundwasserneubildung beitragen kann?
- Ist daran gedacht (oder vielleicht bereits „in Arbeit“?), die bestehenden Wasserschutzgebiete aufgrund der wachsenden Herausforderungen wie Hitze, Trockenheit, andere Niederschlagsverteilung und weitere Flächenversiegelung auch einer erneuten fachlich/geologischen Prüfung zu unterziehen? Denkbar wäre, dass bei einigen Gebieten, z.B. bei sehr alten aus dem Jahr 1985, neue technische Verfahren und zwischenzeitlich vorliegende Gutachten und Erkenntnisse zu anderen ggf. weiteren Gebietsabgrenzungen für die einzelnen Schutzzonen kommen.
- Ist von den Wasserbehörden eine entsprechende Ergänzung/ Überarbeitung von älteren Wasserschutzgebietsverordnungen geplant?

Wir machen uns hier auch konkret im Hinblick auf den o.a. „Vorentwurf Flächennutzungsplan 2035“ des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim Sorgen. Dort werden viele neue Baugebiete in Wasserschutzgebietszone III geplant. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung zu Stellungnahmen zu Baugebietsplanungen verschiedener Gemeinden in Pforzheim und dem Enzkreis müssen wir feststellen, dass eine gebietsbezogene Versickerung bisher eher nicht umgesetzt wird.

Auch in den aktuellen Bauleitplanungen, an denen wir beteiligt sind, ist die Idee des „Schwammstadtprinzips“ oder die Rückhaltung und grundstücksbezogene Versickerung – trotz aller Klimafolgen wie Hitze, Dürre und Überflutungen nach Starkregenereignissen – leider kein Thema bzw. nur eine „kann“- Regelung. Wir haben diesbezüglich immer wieder Vorschläge zur Satzungsergänzung eingebracht, auch bei Bauleitplanungen außerhalb von Wasserschutzgebietszonen.

Insbesondere in bestehenden Wasserschutzgebieten könnte eine dementsprechende Anpassung der Vorschriften sehr hilfreich sein.

Allgemein besteht hier aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf hinsichtlich eindeutiger Vorgaben.

Wir erhoffen uns eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Themen und eine baldige Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis